

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 293

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

49. Jahrgang  
24. Oktober 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1581/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
	★	<b>Richtlinie 2006/85/EG der Kommission vom 23. Oktober 2006 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Fenamiphos und Ethephon <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>3</b>
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		<b>Rat</b>	
	★	<b>Information über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Salomonen über die Fischerei vor der Küste der Salomonen .....</b>	<b>6</b>
		<b>Kommission</b>	
		2006/713/EG:	
	★	<b>Beschluss der Kommission vom 20. Oktober 2006 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren beschreibbarer DVDs („DVD+/-R“) mit Ursprung in der Volksrepublik China, Hongkong und Taiwan .....</b>	<b>7</b>
		2006/714/EG:	
	★	<b>Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2006 zur Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 auf die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls .....</b>	<b>15</b>
		2006/715/Euratom:	
	★	<b>Empfehlung der Kommission vom 23. Oktober 2006 zur Anpassung der Empfehlung 2000/473/Euratom zur Anwendung des Artikels 36 Euratom-Vertrag betreffend die Überwachung des Radioaktivitätsgehalts der Umwelt zur Ermittlung der Exposition der Gesamtbevölkerung anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4931) .....</b>	<b>17</b>

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1581/2006 DER KOMMISSION****vom 23. Oktober 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2006

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. Oktober 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	64,3
	096	31,1
	204	40,0
	999	45,1
0707 00 05	052	109,1
	096	30,8
	999	70,0
0709 90 70	052	101,1
	204	47,7
	999	74,4
0805 50 10	052	66,9
	388	65,7
	524	58,0
	528	57,4
	999	62,0
0806 10 10	052	92,5
	400	192,3
	999	142,4
0808 10 80	388	79,4
	400	113,1
	404	100,0
	800	138,3
	804	140,2
	999	114,2
0808 20 50	052	109,0
	400	199,1
	720	51,9
	999	120,0

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**RICHTLINIE 2006/85/EG DER KOMMISSION****vom 23. Oktober 2006****zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Fenamiphos und Ethephon****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 451/2000 der Kommission<sup>(2)</sup> und (EG) Nr. 703/2001 der Kommission<sup>(3)</sup> werden die Durchführungsbestimmungen für die zweite Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Liste der Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bewertet werden sollen. Diese Liste enthält Fenamiphos und Ethephon.
- (2) Die Auswirkungen dieser Wirkstoffe auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 451/2000 und (EG) Nr. 703/2001 für eine Reihe von durch den Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Darüber hinaus werden in den genannten Verordnungen die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten bestimmt, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 die jeweiligen Bewertungsberichte und Empfehlungen an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermitteln. Für Fenamiphos waren die Niederlande Bericht erstattender Mitgliedstaat, und alle relevanten Informationen wurden am 27. November 2003 übermittelt. Für Ethephon waren die Niederlande Bericht erstattender Mitgliedstaat, und alle relevanten Informationen wurden am 21. April 2004 übermittelt.
- (3) Die Bewertungsberichte wurden von den Mitgliedstaaten und der EFSA einem Peer Review unterzogen und der

Kommission am 13. Januar 2006 in Form von wissenschaftlichen Berichten der EFSA über Fenamiphos und am 24. April 2006 über Ethephon vorgelegt<sup>(4)</sup>. Diese Bewertungsberichte wurden von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft und am 14. Juli 2006 in Form der Beurteilungsberichte der Kommission über Fenamiphos und Ethephon abgeschlossen.

- (4) Die verschiedenen Bewertungen haben ergeben, dass davon ausgegangen werden kann, dass fenamiphos- und ethephonhaltige Pflanzenschutzmittel im Allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen, insbesondere hinsichtlich der geprüften und in den Beurteilungsberichten der Kommission genannten Anwendungen. Daher sollten diese Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden, damit Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen in allen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie zugelassen werden können.
- (5) Vor der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I ist eine angemessene Frist einzuräumen, um es den Mitgliedstaaten und Betroffenen zu ermöglichen, sich auf die sich daraus ergebenden neuen Anforderungen vorzubereiten.
- (6) Unbeschadet der in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Verpflichtungen, die sich aus der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I ergeben, sollte den Mitgliedstaaten nach der Aufnahme ein Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt werden, damit sie die geltenden Zulassungen von fenamiphos- und ethephonhaltigen Pflanzenschutzmitteln überprüfen, um zu gewährleisten, dass die in der Richtlinie 91/414/EWG, insbesondere in Artikel 13 festgelegten Anforderungen sowie die in Anhang I enthaltenen relevanten Bedingungen erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten sollten geltende Zulassungen gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG ändern, ersetzen oder widerrufen. Abweichend von der oben genannten Frist ist für die Übermittlung und Bewertung der vollständigen Anhang-III-Unterlagen für jedes Pflanzenschutzmittel und für jede beabsichtigte Anwendung gemäß den in der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten einheitlichen Grundsätzen ein längerer Zeitraum vorzusehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/75/EG der Kommission (AbL. L 248 vom 12.9.2006, S. 3).

<sup>(2)</sup> ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/2003 (AbL. L 151 vom 19.6.2003, S. 32).

<sup>(3)</sup> ABl. L 98 vom 7.4.2001, S. 6.

<sup>(4)</sup> Wissenschaftlicher Bericht der EFSA (2006) 62, 1—81, Schlussfolgerung zum Peer Review der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Fenamiphos (abgeschlossen: 13. Januar 2006).

Wissenschaftlicher Bericht der EFSA (2006) 67, 1—61, Schlussfolgerung zum Peer Review der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Ethephon (abgeschlossen: 24. April 2006).

- (7) Die Erfahrungen, die mit der Aufnahme von im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 bewerteten Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bereits gemacht wurden, haben gezeigt, dass bei der Auslegung der Pflichten von Inhabern geltender Zulassungen hinsichtlich des Zugangs zu Daten Probleme auftreten können. Um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden, erscheint es notwendig, die Pflichten der Mitgliedstaaten zu erläutern, insbesondere die Pflicht zu überprüfen, ob der Inhaber einer Zulassung den Zugang zu Unterlagen nachweisen kann, die die Anforderungen des Anhangs II dieser Richtlinie erfüllen. Allerdings erlegt diese Erläuterung in Bezug auf die bislang verabschiedeten Richtlinien zur Änderung des Anhangs I weder den Mitgliedstaaten noch den Zulassungsinhabern neue Pflichten auf.
- (8) Es ist daher angebracht, die Richtlinie 91/414/EWG entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

#### *Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 31. Januar 2008 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Februar 2008 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### *Artikel 3*

(1) Gemäß der Richtlinie 91/414/EWG ändern oder widerrufen die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls bis 31. Januar 2008 geltende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Fenamiphos und Ethephon als Wirkstoff enthalten.

Bis zu diesem Datum prüfen sie insbesondere, ob die Bedingungen des Anhangs I der genannten Richtlinie in Bezug auf Fenamiphos und Ethephon erfüllt sind, mit Ausnahme der Bedingungen in Teil B des Eintrags zu diesem Wirkstoff, und ob der Zulassungsinhaber Unterlagen besitzt, die gemäß Artikel 13 den Anforderungen des Anhangs II der genannten Richtlinie entsprechen, oder ob er Zugang zu solchen Unterlagen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterziehen die Mitgliedstaaten jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel, das Fenamiphos und Ethephon entweder als einzigen Wirkstoff oder als einen von mehreren Wirkstoffen enthält und bis spätestens 31. Juli 2007 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt war, einer Neubewertung nach den einheitlichen Grundsätzen gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG, basierend auf Unterlagen, die den Anforderungen von Anhang III dieser Richtlinie genügen, und unter Berücksichtigung des Eintrags in Anhang I Teil B der genannten Richtlinie in Bezug auf Fenamiphos und Ethephon. Sie entscheiden auf der Grundlage dieser Bewertung, ob das Pflanzenschutzmittel die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt.

Nach dieser Entscheidung gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Enthält ein Pflanzenschutzmittel Fenamiphos oder Ethephon als einzigen Wirkstoff, so wird die Zulassung erforderlichenfalls bis spätestens 31. Juli 2011 geändert oder widerrufen oder
- b) bei Pflanzenschutzmitteln, die Fenamiphos oder Ethephon als einen von mehreren Wirkstoffen enthalten, wird die Zulassung erforderlichenfalls bis 31. Juli 2011 oder bis zu dem Datum geändert oder widerrufen, das die Richtlinie bzw. Richtlinien, durch die der betreffende Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde, für die Änderung bzw. den Widerruf festlegen; maßgebend ist das spätere Datum.

#### *Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2007 in Kraft.

#### *Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2006

Für die Kommission  
Markos KYPRIANOU  
Mitglied der Kommission

## ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird folgender Eintrag am Ende der Tabelle angefügt:

„Nr.“	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (1)	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Spezifische Bestimmungen
143	Fenamiphos CAS-Nr. 22224-92-6 CIPAC-Nr. 692	(RS)-ethyl 4-methylthio-m-tolyl- isopropyl-phosphoramidat	≥ 940 g/kg	1. August 2007	31. Juli 2017	<p>TEIL A</p> <p>Nur Anwendungen als Nematizid über Tropfenbewässerung in Gewächshäusern mit dauerhafter Struktur dürfen zugelassen werden.</p> <p>TEIL B</p> <p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 14. Juli 2006 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Fenamiphos und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dieser Gesamtbewertung müssen die Mitgliedstaaten besonders</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— auf den Schutz von Gewässerorganismen, im Boden lebenden Nichtzielorganismen und des Grundwassers in gefährdeten Bereichen achten.</li> </ul> <p>Die Zulassungsbedingungen sollten Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen, und in gefährdeten Gebieten sollten zur Überprüfung möglicher Grundwasserkontamination Überwachungsprogramme eingeleitet werden.</p>
144	Ethephon CAS-Nr. 16672-87-0 CIPAC-Nr. 373	2-Chlorethylphosphonsäure	≥ 910 g/kg (technisches Material — TC)	1. August 2007	31. Juli 2017	<p>TEIL A</p> <p>Nur Anwendungen als Wachstumsregler dürfen zugelassen werden.</p> <p>TEIL B</p> <p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 14. Juli 2006 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Ethephon und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p>

(1) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Beurteilungsbericht zu entnehmen.“

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

**Information über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Salomonen über die Fischerei vor der Küste der Salomonen <sup>(1)</sup>**

Die Europäische Gemeinschaft und die Regierung der Salomonen haben einander am 28. Juni bzw. am 9. Oktober 2006 den Abschluss ihrer Annahmeverfahren notifiziert.

Demnach ist das Abkommen gemäß dessen Artikel 16 am 9. Oktober 2006 in Kraft getreten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 33.

# KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2006

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren beschreibbarer DVDs („DVD+/-R“) mit Ursprung in der Volksrepublik China, Hongkong und Taiwan

(2006/713/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### A. VERFAHREN

#### 1. Einleitung

- (1) Am 6. August 2005 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung <sup>(2)</sup> über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren beschreibbarer DVDs (nachstehend „DVD+/-R“ genannt) mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“), Hongkong und Taiwan (nachstehend „betroffene Länder“ genannt).
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 24. Juni 2005 von CECMA (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt wurde, auf die mit mehr als 60 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von DVD+/-Rs entfällt. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping von DVD+/-Rs und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als hinreichend für die Einleitung eines Verfahrens angesehen.

#### 2. Von dem Verfahren betroffene Parteien

- (3) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, die antragstellenden Hersteller, andere bekannte Gemeinschaftshersteller, die ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern, bekanntermaßen betroffene Einführer, Vertriebsgesellschaften, Einzelhändler und Verbraucherorganisationen sowie die Vertreter der betroffenen Länder offiziell über die Einleitung des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

<sup>(2)</sup> ABl. C 192 vom 6.8.2005, S. 12.



- (4) Damit die ausführenden Hersteller in der VR China, sofern sie es wünschten, Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) bzw. individuelle Behandlung („IB“) stellen konnten, sandte die Kommission allen bekanntermaßen betroffenen ausführenden Herstellern und allen anderen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Fristen selbst meldeten, entsprechende Antragsformulare zu. Fünfzehn Unternehmen stellten einen Antrag auf MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung bzw. auf IB, falls die Untersuchung ergeben sollte, dass sie die Voraussetzungen für eine MWB nicht erfüllten.
- (5) Die Kommission sandte Fragebogen an die bekanntermaßen betroffenen Parteien, einschließlich der antragstellenden Hersteller, der sonstigen bekannten Gemeinschaftshersteller, der ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern und der Einführer, Einzelhändler und Vertriebsgesellschaften. Fragebogen erhielten außerdem ausführende Hersteller in Japan, das ersatzweise für Taiwan als mögliches Vergleichsland in Betracht gezogen wurde, um einen Normalwert für die ausführenden Hersteller in der VR China zu ermitteln, denen unter Umständen keine MWB gewährt würde. Die Änderung des möglichen Vergleichslands ging auf Einwände interessierter Parteien zurück, die argumentierten, dass in der Vergangenheit bei bedeutenden taiwanesischen Ausführern einer verwandten und in gewissem Umfang austauschbaren Ware Dumping festgestellt worden war. Antworten gingen von 22 ausführenden Herstellern in den betroffenen Ländern ein, sowie von den antragstellenden Herstellern, einem anderen Gemeinschaftshersteller, acht unabhängigen Einführern, einer Vertriebsgesellschaft und sieben Einzelhändlern, von denen einer Groß- und Einzelhändler ist.
- (6) Angesichts der großen Anzahl von Antworten aus der VR China (neun Unternehmensgruppen) und Taiwan (elf Unternehmen) wurde, wie in der Einleitungsbekanntmachung angekündigt, für diese Länder eine Stichprobe gebildet. Gemäß Artikel 17 der Grundverordnung stützte sich die Stichprobe auf die größte repräsentative Ausfuhrmenge, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte. Die ausgewählten Stichproben bestanden aus vier chinesischen ausführenden Herstellern, auf die 79 % der Ausfuhrmenge der chinesischen kooperierenden Parteien entfielen, und aus fünf taiwanesischen ausführenden Herstellern, auf die 97 % der Ausfuhrmenge der taiwanesischen kooperierenden Parteien entfielen. Die chinesischen und taiwanesischen Behörden wurden gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung konsultiert und erhoben keine Einwände. Für Hongkong musste keine Stichprobe gebildet werden.
- (7) Die Kommission holte alle für die Ermittlung von Dumping, Schädigung und Gemeinschaftsinteresse als notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte in den Betrieben folgender Unternehmen Kontrollbesuche durch:
- a) Gemeinschaftshersteller
- Computer Support Italcad s.r.l. (Mailand, Italien)
  - Manufacturing Advanced Media (Mulhouse, Frankreich)
  - TDK Recording Media Europe (Luxemburg)
  - Sony DADC (Salzburg, Österreich)
- b) Ausführende Hersteller in Hongkong
- UME Disc Ltd.
  - China Shing Manufacturing
  - MDA Technology Ltd.
  - Giant Base Technology Ltd.
  - Pop Hero Holdings Ltd.
  - Wealth Fair Investment Ltd.

- c) Ausführende Hersteller in Taiwan
    - Prodisc Technology, Inc (Taipei, Taiwan)
    - Daxon Technology (Taipei, Taiwan)
  - d) Unabhängige Einführer und Vertriebsgesellschaften
    - Verbatim Ltd (London, Vereinigtes Königreich)
    - Maxell Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich)
    - Philips Recordable Media (Wiesbaden, Deutschland)
    - Sony France S.A. (Paris, Frankreich)
    - Ingram Micro Distribution GmbH (München, Deutschland)
    - SK Kassetten GmbH & Co KG (Neuenrade, Deutschland)
    - Intenso GmbH (Vechta, Deutschland)
    - Emtec International S.p.a. (Paris, Frankreich)
  - e) Groß-/Einzelhändler
    - Metro Group Buying GmbH
  - f) Einzelhändler
    - Carrefour Marchandises Internationales (Paris, Frankreich)
    - El Corte Inglés S.A.(Madrid, Spanien)
    - FNAC S.A. (Paris, Frankreich)
  - g) Hersteller im Vergleichsland
    - Taiyo Yuden, (Takasaki, Japan)
- (8) Es sei daran erinnert, dass während der laufenden Untersuchung keine vorläufigen Maßnahmen ergriffen wurden. Alle Parteien wurden über die Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage der Verzicht auf vorläufige Maßnahmen beschlossen worden war, unterrichtet. Nach dieser Unterrichtung wurde allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (9) Einige interessierte Parteien nahmen schriftlich Stellung. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten auch Gelegenheit, gehört zu werden. Die Kommission holte alle weiteren für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach.

### 3. Untersuchungszeitraum

- (10) Die Dumping- und die Schadensuntersuchung bezogen sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

#### 4. Betroffene Ware und gleichartige Ware

##### 4.1 Betroffene Ware

- (11) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um beschreibbare DVDs („DVD+/-R“) mit Ursprung in der VR China, Hongkong und Taiwan, die normalerweise dem KN-Code ex 8523 90 30 (KN-Code seit 1. Januar 2006) zugeordnet werden. Unter diesen Code fallen Waren mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 900 Megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löscherbar. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben. Die betroffene Ware fällt in den Bereich der Aufzeichnungsträger.
- (12) Eine DVD ist ein optischer Datenträger zur Speicherung digitaler Daten bestehend aus einer Polycarbonat-Scheibe, die mit einzelnen Farbschichten überzogen ist. DVD+/-Rs bestehen normalerweise aus zwei 0,6 mm dicken Halbscheiben mit einem Durchmesser von maximal 120 mm, die zusammengeklebt werden. DVDs können zwar in mehreren Schritten beschrieben werden, die aufgezeichneten Informationen sind aber nicht löscherbar. DVDs dienen der optischen Speicherung von digitalen Daten, Musik oder Bildern. Bespielt werden sie in einem DVD-Aufnahmegerät, in dem die Farbschicht einem Infrarot-Laserstrahl ausgesetzt wird.
- (13) Es gibt zwei verschiedene Standards: die DVD minus R („DVD-R“) und die DVD plus R („DVD+R“). Je nachdem welche Industrievereinigung die einzelnen Standards ursprünglich entwickelte, konzentrieren sich die Hersteller traditionell auf die Produktion entweder von DVD+R oder von DVD-R. Der Standard DVD-R beispielsweise wird von einer Vereinigung namens „DVD Forum“ unterstützt, zu der unter anderem auch der japanische Hersteller Panasonic gehört. Heutzutage produzieren und vermarkten die meisten Hersteller beide Standards und nahezu alle DVD-Abspielgeräte können sowohl DVD-R als auch DVD+R lesen.
- (14) DVD+/-Rs lassen sich nach ihrem Aussehen, nach Art der gespeicherten Daten, nach der Speicherkapazität und der Reflexionsschicht unterscheiden sowie danach, ob sie bedruckt sind oder nicht. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Speichergeschwindigkeiten von vierfacher, bis zu achtfacher, 16facher oder noch höherer Geschwindigkeit.
- (15) Die Ware wird in unterschiedlichen Mengen verkauft. DVD+/-Rs kommen in unterschiedlichen Verpackungen auf den Markt, in so genannten „Jewelcases“, die eine DVD enthalten, oder so genannten „Cakeboxes“ oder Spindeldosen mit 10 bis 100 DVD+/-Rs, eingeschweißt auf einer Spindel mit ebenfalls 10 bis 100 DVD+/-Rs sowie in Papiertaschen, Kartonverpackungen u. Ä.
- (16) DVD+/-Rs mit einer Schicht (Single-Layer-DVD) haben eine Speicherkapazität von 4,7 Gigabyte (GB), bei DVD+/-Rs mit zwei Schichten (Dual-Layer-DVD) verdoppelt sich die Speicherkapazität auf 9,4 GB.
- (17) Die Qualität der verschiedenen DVD-R-Typen kann zwar variieren, doch hat dies keine wesentlichen Unterschiede bei ihren grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften zur Folge. Darüber hinaus hat die Untersuchung ergeben, dass alle DVD+/-Rs dieselbe Endverwendung haben. Sie wurden folglich im Rahmen dieser Untersuchung als eine einzige Ware angesehen.

##### 4.2 Gleichartige Ware

- (18) Die Untersuchung ergab, dass sich die betroffene Ware in ihren grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungen nicht von den DVD+/-Rs unterscheidet, die
  - in den betreffenden Ländern hergestellt und auf dem inländischen Markt verkauft werden,
  - die von den antragstellenden Herstellern und anderen Gemeinschaftsherstellern hergestellt und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft werden,
  - die in Japan hergestellt und auf dem inländischen Markt verkauft werden; Japan dient zum Zwecke der Ermittlung des Normalwerts bezüglich der Einfuhren aus der VR China als Vergleichsland.

- (19) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass alle DVD+/-R-Typen eine Ware bilden und im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung als gleichartig angesehen werden.

#### B. DUMPING, SCHÄDIGUNG UND SCHADENSURSACHE

- (20) Die Untersuchung ergab das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung. Angesichts obiger Ausführungen, ist eine nähere Ausführung dieser Feststellungen nicht erforderlich.

#### C. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

##### 5. Allgemeine Bemerkungen

- (21) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde untersucht, ob in diesem Fall trotz der Schlussfolgerung zum schädigenden Dumping im Hinblick auf das Gemeinschaftsinteresse zwingende Gründe gegen die Einführung von Maßnahmen sprachen. Die möglichen Auswirkungen der Einführung etwaiger Maßnahmen auf alle betroffenen Parteien sowie eines Verzichts auf Maßnahmen wurden geprüft.
- (22) Die Definitionen von Gemeinschaftsproduktion und Wirtschaftszweig der Gemeinschaft beruhen auf den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.
- (23) In diesem Fall bilden folgende verbundene Unternehmen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft:
- Computer Support Italcord s.r.l. („CSI“)
  - Manufacturing Advanced Media („Mame“).
- (24) In dem Antrag wurde noch ein weiteres Unternehmen als Antragsteller genannt. Die Kommission kam jedoch zu dem Schluss, dass dieses Unternehmen im UZ einen erheblichen Anteil der Gesamtproduktion der betroffenen Ware aus den betroffenen Ländern einfuhrte. Diese Einfuhren erstreckten sich über einen längeren Zeitraum. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass das Kerngeschäft des Unternehmens außerhalb der Gemeinschaft angesiedelt ist. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung wurde dieses Unternehmen somit nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet.
- (25) Ferner kooperierte noch ein weiterer Hersteller. Auch dieses Unternehmen führte im UZ einen erheblichen Anteil der Gesamtproduktion der betroffenen Ware aus den betroffenen Ländern ein. Die Einfuhren erstreckten sich über einen längeren Zeitraum. Das Kerngeschäft dieses Unternehmens, das Teil einer Unternehmensgruppe ist, ist wie bei dem unter Randnummer 24 erwähnten Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft angesiedelt. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung wurde somit auch dieses Unternehmen nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet.
- (26) Infolge der Auflösung eines der beiden verbleibenden Unternehmen nach Ende des Untersuchungszeitraums, wurde in Erwägung gezogen, dieses Unternehmen nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zuzurechnen. Gleichwohl wurde angesichts der nachstehenden Feststellungen eine Entscheidung in dieser Frage nicht für notwendig erachtet.
- (27) Daher bilden lediglich CSI und MAME, auf die zusammen 88 % der geschätzten Gesamtproduktion der Gemeinschaft entfallen, den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

### 6. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der unabhängigen Einführer, der Verwender und der Verbraucher

- (28) Den Informationen der interessierten Parteien zufolge haben sich der Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft und die Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums wie folgt entwickelt:

#### Gemeinschaftsverbrauch

in Tausend Stück	2002	2003	2004	UZ
Gemeinschaftsverbrauch insgesamt	10 570	602 390	1 575 562	1 687 509
Index (2002 = 100)	100	5 700	14 906	15 965

Der Gesamtverbrauch der betroffenen Ware in der Gemeinschaft stieg massiv an: um fast 16 000 Prozentpunkte.

#### Marktanteile auf dem Gemeinschaftsmarkt

	2002	2003	2004	UZ
Wirtschaftszweig der Gemeinschaft	0 %	0,4 %	0,6 %	0,8 %
Kooperierende Hersteller, die nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet werden (vgl. Randnummern (24) und (25))	6,3 %	1,0 %	3,1 %	5,1 %
Sonstige, noch produzierende nichtkooperierende Hersteller in der Gemeinschaft (Schätzung)	0 %	0,5 %	0,2 %	0,2 %
Einfuhren aus den betroffenen Ländern	93,7 %	87,6 %	89,0 %	86,1 %
Einfuhren aus anderen Drittländern	0 %	10,5 %	7,1 %	7,8 %

- (29) Obige Zahlen zeigen, dass der Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Gemeinschaftsmarkt von 0 % im Jahr 2000 auf lediglich 0,8 % im UZ stieg. Der Marktanteil der Importe aus den betroffenen Ländern sank im Bezugszeitraum, betrug im Untersuchungszeitraum aber immer noch rund 87 %. Dieser Rückgang entsprach im Wesentlichen dem Anstieg der Einfuhren aus Drittländern.
- (30) Der Antragsteller machte geltend, dass einige der nichtkooperierenden Hersteller, die ihre Produktion während oder nach Ende des UZ eingestellt haben, bei einer Einführung von Antidumpingmaßnahmen ihre Produktion wieder aufnehmen könnten. Da diese nichtkooperierenden Hersteller diese Mutmaßungen nicht bestätigten und auch keine anderen Beweise vorliegen, die eine solche Annahme untermauern, muss dieser Einwand zurückgewiesen werden. Ferner ist zu bedenken, dass, selbst wenn diese Unternehmen ihre Produktion wieder aufnehmen sollten, das Produktionsvolumen im Vergleich zu den sehr hohen Produktionsvolumen aus den betroffenen Ländern wahrscheinlich eher gering wäre.
- (31) Darüber hinaus hat der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Vergleich zu den Ausführern in den betroffenen Ländern erst verhältnismäßig spät mit der Produktion von DVD+/-Rs begonnen. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass durch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage versetzt würde, seine Preise so zu erhöhen, dass er einen Rentabilitätsgrad erreicht, der sein Überleben sichert, oder alternativ, seine Verkäufe so zu steigern, dass die Produktionskosten sinken und der Wirtschaftszweig auf diese Weise von Größenvorteilen profitieren könnte. Die Entwicklung während des Bezugszeitraums zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nie in der Lage war, einen nennenswerten Marktanteil zu gewinnen, und der Rückgang des Marktanteils der betroffenen Länder fast vollständig den Einfuhren aus Drittländern zuzuschreiben ist. Ferner gaben zwei der vier kooperierenden Unternehmen ihre Tätigkeit als Gemeinschaftshersteller auf und wurden Einführer von DVD+/-Rs aus den betroffenen Ländern. Unter diesen Umständen ist es sehr unwahrscheinlich, dass der verbleibende Wirtschaftszweig der Gemeinschaft überlebensfähig wäre und von der Einführung von Antidumping-Maßnahmen profitieren könnte.

- (32) Alle Einführer, Vertriebsgesellschaften und die Mehrzahl der Einzelhändler argumentierten, dass bei einer Einführung von Antidumping-Maßnahmen die daraus entstehenden Kosten von einem oder mehreren Gliedern der Vertriebskette getragen werden müssten (was deren Gewinnspanne erheblich schmälern würde), an die Verbraucher weitergegeben würden (was möglicherweise den Gesamtabsatz an DVD+/-Rs beeinträchtigen würde) oder auf beide verteilt würden.
- (33) Die etwaige Reaktion der Einführer, Vertriebsgesellschaften und Einzelhändler auf die Kostensteigerung infolge der Einführung von Antidumpingmaßnahmen hängt von der jeweiligen Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten ab. In einigen Mitgliedstaaten wird die Nachfrage nach DVD+/-Rs bereits durch spezielle Abgaben auf beispielbare Medien (die die Verbraucherpreise erheblich erhöhen) beeinträchtigt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass der Verbraucher nicht bereit sein wird, als Folge des Antidumpingzolls einen noch höheren als den ohnehin schon als hoch empfundenen Preis zu zahlen. Um zu vermeiden, dass die Verbraucher zunehmend auf andere Speichermedien zurückgreifen, wie beispielsweise Festplatten oder Memory-Sticks, müssten die Gesamtkosten der Maßnahmen daher von der Vertriebskette getragen werden. Da die Gewinnspanne der Einführer/Großhändler in diesen Ländern schätzungsweise bei rund 4 % liegt, würde die Einführung eines Antidumpingzolls diese ohnehin schon geringe Spanne noch deutlich schmälern.
- (34) Dagegen würde in den Mitgliedstaaten, in denen diese Sonderabgabe sehr niedrig ist oder gar nicht erhoben wird, wahrscheinlich ein Großteil der Kostensteigerung an den Verbraucher weitergegeben. Der relative Effekt der Antidumpingmaßnahmen wäre daher in diesen Ländern am größten, da der Preisanstieg relativ gesehen höher ausfallen würde. Im Gegenzug könnte der Absatz zurückgehen, da der Verbraucher einen Grund hätte, auf Ersatzprodukte auszuweichen.
- (35) Die Preisstrategie der Einführer, Vertriebsgesellschaften und Einzelhändler wird demnach je nach der Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten variieren. Gleichwohl ist klar, dass sich die Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf alle nachteilig auswirken würde, sei es durch sinkende Gewinnspannen oder durch sinkende Verkaufsmengen. Wird die durch die Antidumpingmaßnahmen verursachte Kostensteigerung an den Verbraucher weitergegeben, wird auch dieser von den Maßnahmen getroffen.
- (36) Zahlreiche interessierte Parteien forderten, dass die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und das Risiko, dass die Nachfrage nach DVD+/-Rs zugunsten anderer Speichermedien, wie Festplatten oder Memory Sticks umschlagen könnte, gegeneinander abgewogen werden müssten. Tatsächlich zeigte die Untersuchung, dass die technische Entwicklung auf dem Markt für Speichermedien rasch voranschreitet und dass die neuen Speichermedien den Vorteil höherer Speicherkapazität bieten, im Falle der Memory Sticks noch kombiniert mit ihrer geringen Größe.
- (37) Es wurde ferner argumentiert, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft das Ergebnis eines missbräuchlichen Verhaltens einiger marktbeherrschender ausführender Hersteller sei, die mittels unter den Kosten liegender Preise verhindert hätten, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Markt hätte etablieren können. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass es im Rahmen der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln keinen Beschluss und keine Untersuchung bezüglich der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung gibt; auch hat der Antragsteller nicht auf einen diesbezüglichen Beschluss im Rahmen nationaler Wettbewerbsregeln hingewiesen. Zum zweiten ergab die Untersuchung, dass auf dem sachlich relevanten Markt in Europa und weltweit eine Vielzahl von Akteuren präsent ist. Im Laufe der Untersuchung konnte nicht nachgewiesen werden, dass irgendeiner dieser Wirtschaftsteilnehmer, allein oder zusammen mit anderen, einen Marktanteil hielte, der groß genug wäre, um ihn als marktbeherrschende Stellung anzusehen. Noch verfügt keines dieser Unternehmen nachweislich über die wirtschaftliche Macht, um einen wirksamen Wettbewerb zu verhindern. Schließlich gibt es bei den betroffenen Ausführern keinen Hinweis auf signifikante Verluste, die darauf schließen lassen, dass sie ihre Ware unter den Gestehungskosten verkauft haben. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

- (38) Laut Artikel 21 der Grundverordnung muss zwar der Notwendigkeit, die handelsverzerrenden Auswirkungen des die Schädigung verursachenden Dumpings zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb wiederherzustellen, besonders Rechnung getragen werden, doch ist diese Bestimmung, wie in dem Artikel festgelegt, vor dem Hintergrund der Prüfung des Gemeinschaftsinteresses zu sehen. Dementsprechend müssen die Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen und des Verzichts auf Maßnahmen auf alle betroffenen Parteien untersucht und gegeneinander abgewogen werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auf dem Weltmarkt und in gewissem Umfang auch auf dem Gemeinschaftsmarkt eine Reihe sonstiger Ausführer und Hersteller konkurrieren. Auch mittelfristig ist es unwahrscheinlich, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von etwaigen Maßnahmen in vollem Umfang profitieren könnte, da davon auszugehen ist, dass andere Drittländer ihren Anteil am Gemeinschaftsmarkt erheblich ausbauen würden.
- (39) Da der DVD+/-R-Markt relativ ausgereift ist, sind bei einer Einführung von Antidumpingmaßnahmen die Aussichten für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, dort kurz- oder mittelfristig eine wichtige Rolle zu spielen, eher gering, insbesondere was Marktanteil, Produktionskapazität oder Technologie angeht. Die Einführung von Maßnahmen würde fast 90 % des Gemeinschaftsverbrauchs der betroffenen Ware betreffen und sich nachteilig auf Einführer, Vertriebsgesellschaften, Einzelhändler und Verbraucher auswirken. Unter diesen Umständen erscheint die Einführung von Antidumpingmaßnahmen unverhältnismäßig.
- (40) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sich äußerst negativ auf Einführer, Vertriebsgesellschaften, Einzelhändler und Verbraucher der betroffenen Ware auswirken würde und dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft voraussichtlich keine großen Vorteile daraus ziehen könnte. Nach Auffassung der Kommission wäre die Einführung von Maßnahmen daher unverhältnismäßig und würde dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen.

#### **7. Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft**

- (41) Wie oben dargelegt, sprechen im Hinblick auf das Gemeinschaftsinteresse zwingende Gründe gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von DVD+/-Rs aus den betroffenen Ländern.

#### **D. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS**

- (42) Unter diesen Umständen sollte das Verfahren betreffend Einfuhren von DVD+/-Rs aus den betroffenen Ländern aus Gründen des Gemeinschaftsinteresses eingestellt werden.
- (43) Der Antragsteller und die anderen interessierten Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigt, das Verfahren einzustellen. Die Antragsteller machten ihren Standpunkt deutlich, der jedoch die Kommission nicht dazu veranlassen konnte, die obigen Schlussfolgerungen zu ändern.

BESCHLIESST:

#### *Einziges Artikel*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren beschreibbarer DVDs („DVD+/-R“) mit Ursprung in der Volksrepublik China, Hongkong und Taiwan, die dem KN-Code ex 8523 90 30 (KN-Code seit 1. Januar 2006) zugeordnet werden, wird eingestellt.

Brüssel, den 20. Oktober 2006

*Für die Kommission*  
Peter MANDELSON  
*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 2006

### zur Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 auf die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls

(2006/714/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### A. VERFAHREN

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 vom 28. Januar 2002 <sup>(2)</sup> führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) ein, das unter KN-Code 7202 70 00 eingereiht wird (nachstehend „betroffene Ware“ genannt). Der Antidumpingzoll beträgt 22,5 %.

(2) Der Kommission wurden Informationen über eine Veränderung der Marktbedingungen nach dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum (1. Oktober 1999 bis 30. September 2000) vorgelegt, die die Aussetzung der derzeit geltenden Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung rechtfertigen könnten. Daraufhin untersuchte die Kommission, ob eine Aussetzung angezeigt war.

#### B. GRÜNDE

(3) Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung können Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft ausgesetzt werden, sofern sich die Marktbedingungen vorübergehend derart geändert haben, dass es unwahrscheinlich ist, dass aufgrund der Aussetzung wieder eine Schädigung eintritt, vorausgesetzt, dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und diese Stellungnahme wurde berücksichtigt. Nach Artikel 14 Absatz 4 können die betreffenden Antidumpingmaßnahmen ferner jederzeit wie-

der in Kraft gesetzt werden, wenn die Gründe für die Aussetzung nicht mehr bestehen.

(4) Eurofer machte im Namen einiger Verwender der betroffenen Ware geltend, dass sich die Marktlage seit dem Ende des Untersuchungszeitraums verändert habe. Die Antragsteller, die die Ausgangsuntersuchung beantragt hatten, sowie weitere Gemeinschaftshersteller der betroffenen Ware, vertreten durch Euroalliances, nahmen zu dieser Behauptung Stellung, und es fand ein kontroverser Meinungsaustausch statt.

(5) Seit der Einführung der endgültigen Maßnahmen im Jahr 2002 sind die Einfuhren aus der VR China erheblich zurückgegangen. Eurostat zufolge wurden im Zeitraum vom 1. April 2005 bis zum 31. März 2006 praktisch keine entsprechenden Einfuhren verzeichnet, während im Jahr 2001 noch etwa 12 kt eingeführt worden waren. Die Berechnungen von Euroalliances kommen dagegen mit über 1 kt auf einen höheren Einfuhranteil, da bestimmte angeblich aus den Niederlanden stammende Erzeugnisse laut den Aussagen von Euroalliances in Wirklichkeit chinesischen Ursprungs sind. Doch selbst in diesem Szenario ist der Rückgang des Marktanteils der Einfuhren ganz erheblich.

(6) Die Einfuhren aus anderen Drittländern stiegen von etwa 2,7 kt auf 10,7 kt und glichen damit den Rückgang der Einfuhren aus China teilweise aus. Der Verbrauch stieg seinerseits um 14 %.

(7) Die Marktpreise in der Gemeinschaft stiegen von etwa 8 EUR/kg während der Ausgangsuntersuchung auf etwa 80 EUR/kg im Jahr 2005 und bewegten sich 2006 in der Größenordnung von 60 EUR/kg. Diese Entwicklungen lassen sich weltweit auch auf anderen wichtigen Märkten feststellen.

(8) Legt man die von den Parteien angeführten Faktoren zugrunde, so erklärt sich dieser Preisanstieg offenbar in erster Linie durch Engpässe bei den Röstkapazitäten, d. h. bei den Kapazitäten zur Umwandlung von Molybdänkonzentrat in Molybdänoxid (das anschließend zu Ferromolybdän weiterverarbeitet wird). Dieser entscheidende Faktor ist nicht nur die Hauptursache für die Preisanstiege, sondern auch für das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt. Nach den vorgelegten Informationen wird der Engpass bei den Röstkapazitäten aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe des Jahres 2007 verschwinden, da neue Röstkapazitäten in Betrieb genommen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

<sup>(2)</sup> ABl. L 35 vom 6.2.2002, S. 1.



- (9) Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hat sich seit der Einführung der Maßnahmen verbessert. Die Verkaufs- und Produktionsmengen nahmen um 25 % bzw. 5 % zu und erreichten damit einen Marktanteil von etwa 26 %. Auch die Gewinnsituation verbesserte sich. Zwar erreichte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte normale Gewinnspanne von 5 % nicht durchgängig, er konnte aber um bis zu 5 Prozentpunkte zulegen und in die Gewinnzone vorrücken.
- (10) Auch die Preise der chinesischen Ausfuhren in Drittländer verzeichneten den oben beschriebenen Aufwärtstrend, was darauf hindeutet, dass es bei einer Aussetzung der Maßnahmen kurzfristig nicht zu einem so starken Preisrückgang kommen dürfte, dass wieder eine Schädigung eintritt.
- (11) Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Aussetzung dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufen würde.
- (14) Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass alle Bedingungen für eine Aussetzung des Antidumpingzolls auf die betroffene Ware im Sinne des Artikels 14 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt sind. Folglich sollte der mit der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 eingeführte Antidumpingzoll für einen Zeitraum von neun Monaten ausgesetzt werden.
- (15) Die Kommission wird die Entwicklung der Einfuhren und der Preise der betroffenen Ware überwachen. Sollte sich im weiteren Verlauf herausstellen, dass die Einfuhren der betroffenen Ware zu gedumpten Preisen aus der VR China wieder zunehmen und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine Schädigung verursacht wird, wird die Kommission die Aussetzung aufheben und den Antidumpingzoll wieder in Kraft setzen —
- HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### C. SCHLUSSFOLGERUNG

- (12) Angesichts der vorübergehend veränderten Marktbedingungen und insbesondere der hohen Preise der betroffenen Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt, die weit über den in der Ausgangsuntersuchung festgestellten schädigenden Preisen liegen, und angesichts des angeführten Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei der betroffenen Ware erscheint es unwahrscheinlich, dass es aufgrund der Aussetzung wieder zu einer Schädigung durch die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China kommt. Daher wird vorgeschlagen, die geltenden Maßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung für neun Monate auszusetzen.
- (13) Die Kommission hat dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die geltenden Antidumpingmaßnahmen auszusetzen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sprach sich nicht gegen die Aussetzung der geltenden Antidumpingmaßnahmen aus.

### Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 215/2002 des Rates eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China, das unter KN-Code 7202 70 00 eingereiht wird, wird für einen Zeitraum von neun Monaten ausgesetzt.

### Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 23. Oktober 2006

Für die Kommission  
Peter MANDELSON  
Mitglied der Kommission

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION****vom 23. Oktober 2006****zur Anpassung der Empfehlung 2000/473/Euratom zur Anwendung des Artikels 36 Euratom-Vertrag betreffend die Überwachung des Radioaktivitätsgehalts der Umwelt zur Ermittlung der Exposition der Gesamtbevölkerung anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4931)**(2006/715/Euratom)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 56,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wenn über den 1. Januar 2007 hinaus geltende Rechtsakte aufgrund des Beitritts eine Anpassung erfordern und die erforderlichen Anpassungen in der Beitrittsakte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen sind, werden nach Artikel 56 der Beitrittsakte die erforderlichen Rechtsakte von der Kommission erlassen, sofern sie selbst die ursprünglichen Rechtsakte erlassen hat.
- (2) In der Schlussakte der Konferenz, auf der der Beitrittsvertrag abgefasst wurde, wurde festgestellt, dass die Hohen Vertragsparteien politische Einigung über einige Anpassungen der Rechtsakte der Organe erzielt hatten, die aufgrund des Beitritts erforderlich geworden waren, und den Rat und die Kommission ersuchten, diese Anpassungen vor dem Beitritt anzunehmen, wobei erforderlichenfalls eine Ergänzung und Aktualisierung erfolgt, um der Weiterentwicklung des Unionsrechts Rechnung zu tragen.

- (3) Die Empfehlung 2000/473/Euratom vom 8. Juni 2000 zur Anwendung des Artikels 36 Euratom-Vertrag betreffend die Überwachung des Radioaktivitätsgehalts der Umwelt zur Ermittlung der Exposition der Gesamtbevölkerung <sup>(1)</sup> ist daher entsprechend zu ändern —

EMPFIEHLT:

1. Die Empfehlung 2000/473/Euratom wird gemäß dem Anhang geändert.
2. Diese Empfehlung tritt nur vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens und zu dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.
3. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 2006

*Für die Kommission*  
Olli REHN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 191 vom 27.7.2000, S. 37. Empfehlung geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

## ANHANG

**UMWELT**

## STRAHLENSCHUTZ

32000 H 0473: Empfehlung 2000/473/Euratom der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Anwendung des Artikels 36 Euratom-Vertrag betreffend die Überwachung des Radioaktivitätsgehalts der Umwelt zur Ermittlung der Exposition der Gesamtbevölkerung (ABl. L 191 vom 27.7.2000, S. 37), geändert durch:

— 12003 T: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge — Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

In Anhang II wird in der Tabelle Folgendes hinzugefügt:

„BG	Bulgarien	
RO	Rumänien“	

Die Karte erhält folgende Fassung:

„Definition der geografischen Regionen

